



Amtsblatt

der Samtgemeinde Kirchdorf und der Mitgliedsgemeinde Bahrenborstel, Barenburg, Freistatt, Kirchdorf, Varrel und Wehrbleck

Nr. 22/2022 vom 30.09.2022

Impressum

Verantwortlich für die Herausgabe, den redaktionellen Inhalt und Druck:

Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf

Telefon: 04273 88-11, Telefax: 04273 88-77

Homepage: www.kirchdorf.de, E-Mail: info@kirchdorf.de

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der oben genannten Telefonnummer bezogen werden. Weiterhin sind Ausfertigungen im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf erhältlich.

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen der Samtgemeinde Kirchdorf	2
Wahlbekanntmachung der Gemeinde Wagenfeld und der Samtgemeinde Kirchdorf	2
Bekanntmachungen der Gemeinde Bahrenborstel	4
Bekanntmachungen der Gemeinde Barenburg	4
Bauleitplanung der Gemeinde Barenburg	
Bebauungsplan Nr. 13 „Alter Damm“ - Neuaufstellung	
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Absatz 2 i.V. m. § 4 Absatz 2 und § 4a Baugesetzbuch	
(BauGB).....	4
Bekanntmachungen der Gemeinde Freistatt	7
Bekanntmachungen der Gemeinde Kirchdorf	7
Bekanntmachungen der Gemeinde Varrel	7
Einziehung eines Wirtschaftsweges	
<i>Flurstück 8 der Flur 16 in der Gemarkung Dörrielo</i>	7
Bekanntmachungen der Gemeinde Wehrbleck	8
Bekanntmachungen anderer Stellen	8



Bekanntmachungen der Samtgemeinde Kirchdorf

Wahlbekanntmachung

der Gemeinde Wagenfeld und der Samtgemeinde Kirchdorf

1. Am Sonntag, dem 09.10.2022, findet in Niedersachsen die **Wahl zum Niedersächsischen Landtag** statt. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.
2. Zur Durchführung dieser Wahl sind die Wahlgebiete der Gemeinde Wagenfeld und der Samtgemeinde Kirchdorf wie folgt in allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Gemeinde Wagenfeld in 9 allgemeine Wahlbezirke.
Samtgemeinde Kirchdorf in 10 allgemeine Wahlbezirke.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten die bis spätestens 18. September 2022 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16:00 Uhr in der Integrierten Gesamtschule, Berliner Ring 47 in 31582 Nienburg/Weser, zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen/Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, ggf. auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerberinnen/Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerberin/Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, ggf. auch ihre Kurzbezeichnungen, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Die Wählerin/ Der Wähler gibt die Erststimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/ welchem Bewerber sie gelten soll,



und die Zweitstimme in der Weise,

dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/ vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen/Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriften-sammlung verboten (§ 24 Abs. 2 NLWG).

7. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im gleichen Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde/Samtgemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 1 NLWG).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer wählenden Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt.

Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).



Wagenfeld und Kirchdorf, den 30. September 2022

Gemeinde Wagenfeld

Der Bürgermeister

Kreye

Samtgemeinde Kirchdorf

Der Samtgemeindebürgermeister

Kammacher

Bekanntmachungen der Gemeinde Bahrenborstel

Bekanntmachungen der Gemeinde Barenburg

Bauleitplanung der Gemeinde Barenburg

Bebauungsplan Nr. 13 „Alter Damm“ - Neuaufstellung

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Absatz 2 i.V. m. § 4 Absatz 2 und § 4a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13 einschl. Begründung und Umweltbericht sowie bereits vorliegende, verfügbare umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen liegen in der Zeit vom

10.10.2022 bis 10.11.2022 (einschließlich)

während der Sprechzeiten sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel.: 04273 / 8836) in Zimmer 17 im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch **08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr**

Donnerstag **08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr**

Freitag **08.00 bis 12.00 Uhr**

Während dieser Frist kann sich jeder über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Anregungen und Stellungnahmen können schriftlich – auch per Fax oder E-Mail – oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

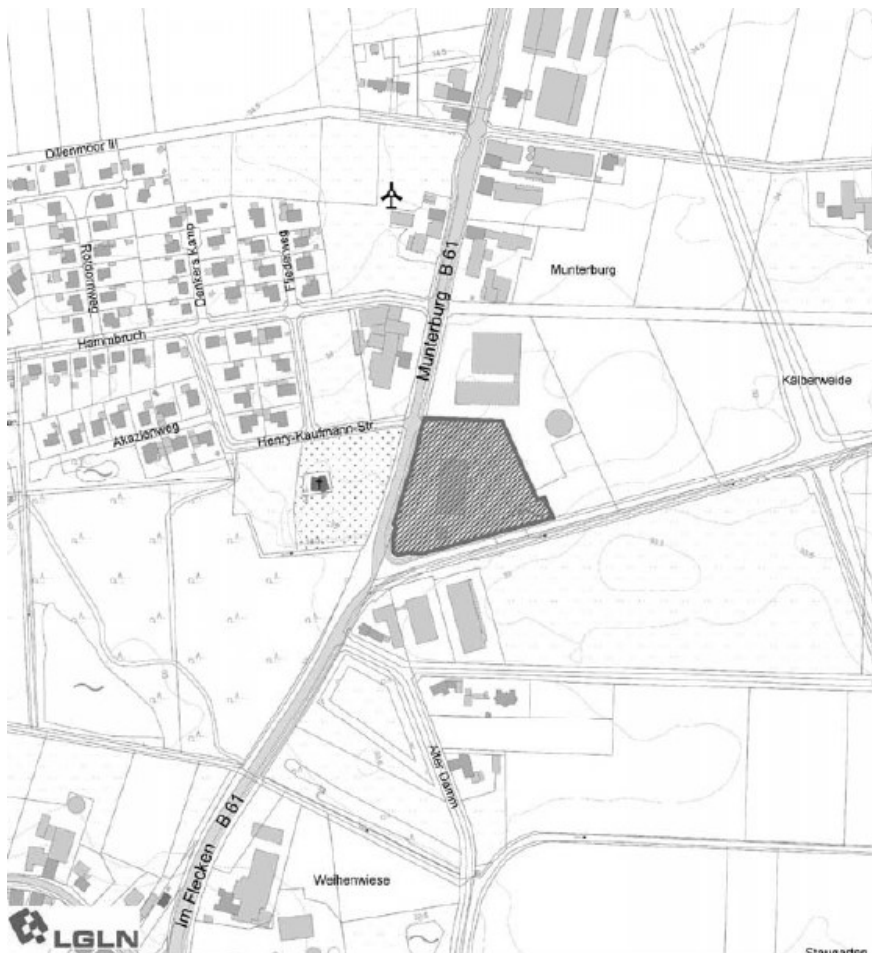
Während des Auslegungszeitraumes sind die auszulegenden Unterlagen gem. § 4 a Abs. 4 BauGB zusätzlich über www.kirchdorf.de unter der Rubrik Wirtschaft / Bauen / Bauleitplanung sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB nicht fristgerecht während der Auslegung abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Lage des Plangebietes

Die Planzeichnung der vorliegenden Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Alter Damm“ umfasst sowohl den ursprünglichen Bebauungsplan, als auch einen östlichen Erweiterungsbereich im Anschluss an den bestehenden Erschließungsstichweg bzw. an das bestehende Betriebsgelände des Maschinenbaubetriebs. Der gesamte Geltungsbereich befindet sich in der Ortslage Munterburg nördlich der neuen Zufahrtstraße (K19) zur Bundesstraße 61.

Die Lage des Geltungsbereichs ist auf dem nachfolgenden Kartenausschnitt (unmaßstäblich) dargestellt.



Allgemeine Ziele und Zweck der Planung:

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die betriebliche Entwicklung eines ansässigen Gewerbebetriebes zu schaffen.

Folgende umweltbezogene Informationen sind in Bezug auf die o.g. Bauleitplanung verfügbar (Fachgutachten und sonstige fachliche Ausführungen):

- Regionales Raumordnungsprogramm 2016 für den Landkreis Diepholz (RROP) „Darstellung der angestrebten räumlichen und strukturellen Entwicklung des Landkreises“
- Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Diepholz 2003 „Rahmenhafte Darstellung des Zustandes von Natur und Landschaft“



- NIBIS® Kartenserver (2014) „Thema Bodenkunde, Hydrogeologie“, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und sonstigen Behörden liegen vor:

- Deutsche Telekom Technik GmbH / Exxon Mobil GmbH / EWE NETZ GmbH / Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue / Wasserversorgung Sulinger Land / Westnetz GmbH: Hinweise zur Erschließung des Plangebietes
- Nowega GmbH / Erdgas Münster GmbH: Hinweis auf eine Gashochdruckleitung im weiteren Umfeld des Plangebietes
- Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser: Hinweis auf die Flurbereinigung Barenburg aus dem Jahr 2014
- IHK Hannover: Hinweise zur planungsrechtlichen Festsetzung eines „Eingeschränkten Gewerbegebietes“ und potentielle Auswirkungen auf die Produktion des dort ansässigen Gewerbebetriebes
- Landkreis Diepholz, Untere Naturschutzbehörde: Hinweise zur Eingriffsregelung, zu Biotoptypen sowie zum Artenschutz
- Landkreis Diepholz, Untere Wasserbehörde: Hinweise zur Oberflächenentwässerung und zur Regenrückhaltung
- Landkreis Diepholz, Fachdienst Bauordnung und Städtebau / Brandschutz: Hinweise zum vorbeugenden Brandschutz
- Landkreis Diepholz, Fachdienst Bauordnung und Städtebau / Immissionsschutz: Hinweis auf spezifische Immissionen in Form von Gerüchen, Geräuschen und Stäuben in der Umgebung
- Landkreis Diepholz, Fachdienst Bauordnung und Städtebau / Planungsaufsicht: Hinweis auf die planungsrechtliche Festsetzung eines „Eingeschränkten Gewerbegebietes“ und den potentiellen Störgrad.

Stellungnahmen, Hinweise, Äußerungen von Bürgerinnen und Bürgern zu der o.g. Bauleitplanung wurden im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vorgebracht.

Bezogen auf die jeweiligen Schutzgüter liegen folgende umweltbezogene Informationen zum Bebauungsplan Nr. 13 „Alter Damm“ vor:

Schutzgut Mensch

- Auswirkungen hinsichtlich der Immissionssituation
- Auswirkungen hinsichtlich der Erholungsfunktion / Orts- und Landschaftsbild
- Klimaschutz
- Darstellungen im Umweltbericht

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Allgemeine Aussagen zum Artenschutz
- Beurteilung der potentiellen Eingriffe in Natur und Landschaft auf der Grundlage einer Erhebung der Biotoptypen
- Darstellungen im Umweltbericht



Schutzgüter Boden und Wasser

- Darstellungen im Umweltbericht insbesondere hinsichtlich der potentiellen Bodenversiegelung sowie zur Behandlung des Oberflächenwassers

Schutzgut Landschaftsbild

- Darstellungen im Umweltbericht insbesondere hinsichtlich der potentiellen Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Schutzgüter Klima und Luft, Kultur und sonstige Sachgüter

- Das Vorhandensein archäologisch relevanter Funde kann nicht ausgeschlossen werden.

Außerdem sind umweltbezogene Informationen aus dem Landschaftsrahmenplan, dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz, dem NIBIS® Kartenserver des Niedersächsischen Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie, den Umweltkarten des niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz verfügbar.

Kirchdorf, 27.09.2022

Gemeinde Barenburg
Der Bürgermeister

Röper

Bekanntmachungen der Gemeinde Freistatt

Bekanntmachungen der Gemeinde Kirchdorf

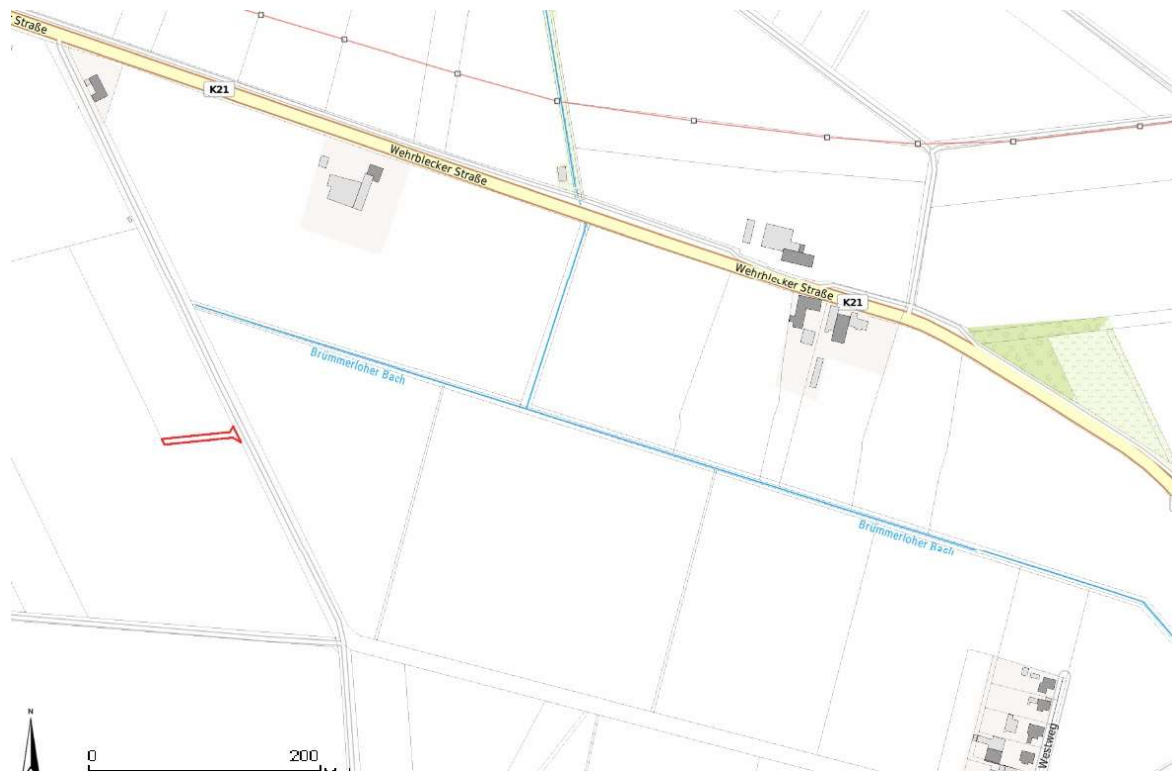
Bekanntmachungen der Gemeinde Varrel

Einziehung eines Wirtschaftsweges

Flurstück 8 der Flur 16 in der Gemarkung Dörrielo

Aufgrund der nicht mehr vorhandenen Verkehrsbedeutung hat der Rat der Gemeinde Varrel in seiner Sitzung am 26.09.2022 beschlossen, den nachfolgend gekennzeichneten Wirtschaftsweg (Flurstück 8 der Flur 16 der Gemarkung Dörrielo), **mit Wirkung vom 01.11.2022** gem. § 8 (1) des Niedersächsischen Straßengesetzes einzuziehen.

Die Einziehung bedeutet, dass die Widmung für den öffentlichen Verkehr für den gekennzeichneten Bereich entfällt.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (§ 55 a Abs. 1 bis 6 VwGO sowie Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017) erhoben werden.

(Wöltje)

Bekanntmachungen der Gemeinde Wehrbleck

Bekanntmachungen anderer Stellen